

24.04.98**Empfehlungen**
der Ausschüsse**R**zu **Punkt** der 725. Sitzung des Bundesrates am 8. Mai 1998

Gesetz zur Reform des strafrechtlichen WiederaufnahmerechtsDer **Rechtsausschuß** empfiehlt dem Bundesrat,

1. festzustellen, daß das Gesetz nicht seiner Zustimmung bedarf,
und
2. zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht
zu stellen.

Begründung zu Ziffer 1:

Die Änderung der Strafprozeßordnung führt zu einer Veränderung des gerichtlichen Verfahrens. Das gerichtliche Verfahren ist aber kein "Verwaltungsverfahren" im Sinne von Artikel 84 Abs. 1 GG, so daß das Gesetz entgegen der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Eingangsformel nicht zustimmungsbedürftig ist.

Ausgeliefert am 27. APR. 1998